



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle bundesunmittelbaren Krankenkassen
– Vorstand –

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder
GKV-Spitzenverband

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1525
FAX +49 (0) 228 619 - 1866
E-MAIL Markus.Sichert@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Dr. Sichert

DATUM 15. Februar 2012
AZ **II 6-5515.2-4814/2011**
(bei Antwort bitte angeben)

Zwangsgeld bei fehlenden, unvollständigen, fehlerhaften oder nicht fristgerechten Monatsabrechnungen Sonstige Beiträge

§ 252 Abs. 6 SGB V idF. des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes (GKV-VStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, sind die Krankenkassen als Einzugsstellen nach § 6a iVm. § 6 der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) verpflichtet, die Monatsabrechnungen über die Sonstigen Beiträge gegenüber dem Bundesversicherungsamt (BVA) als Verwalter des Gesundheitsfonds fristgerecht, vollständig und richtig abzugeben.

Mit der Einfügung des § 252 Abs. 6 SGB V durch das GKV-VStG hat der Gesetzgeber der Durchsetzung dieser Pflicht nochmals Nachdruck verliehen: Um die im Sinne der BVV ordnungsgemäße Abgabe der Monatsabrechnungen zu gewährleisten, werden die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt, Zwangsmittel anzuwenden:

„Die zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten die Befugnis, gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen die Einhaltung der Regelungen für die fristgerechte Abgabe von vollständigen und richtigen Monatsabrechnungen bei fortgesetzten Rechtsverstößen mit einem Zwangsgeld von bis zu 50.000 Euro durchzusetzen. Das Zwangsgeld kann mehrfach festgesetzt werden.“ (BT-Drs. 17/8005, S. 166, elektron. Vorabfassung).

Beginnend mit den Abrechnungen für den Monat Januar 2012 wird das BVA als Aufsicht über die bundesunmittelbaren Krankenkassen, soweit eine Information des Fondsverwalters

über Mängel der Abgabe vorliegt, die Anwendung des § 252 Abs. 6 SGB V prüfen und die entsprechenden Befugnisse ggf. ausüben.

Zugleich machen wir auf den Fortbestand der Pflichten nach § 6a i.V.m. § 6 BVV zur Abgabe für Monatsabrechnungen der Jahre 2011 und früher aufmerksam, soweit diese noch nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Auch insoweit bleibt die Anwendung aufsichtsrechtlicher Mittel möglich.

Wir bitten freundlichst um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Beckschäfer

